

Der Bundeswahlausschuss und die Bundestagswahl 2025

Johannes Risse¹

Bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit den Bundestagswahlen (und auch mit den Europawahlen) hat der Gesetzgeber einem Gremium zugewiesen, dem elfköpfigen Bundeswahlausschuss. Vorsitzende ist die Bundeswahlleiterin, im Hauptamt Präsidentin des Statistischen Bundesamts. Hinzukommen acht Beisitzer, die von den im Bundestag vertretenen Parteien vorgeschlagen werden, sowie zwei Richter des Bundesverwaltungsgerichts, die von dessen Präsidenten vorgeschlagen werden². Diesmal waren je zwei Beisitzer von der SPD und der CDU, je einer von Grünen, FDP, AfD und CSU vorgeschlagen worden³. Der Bundeswahlausschuss bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt⁴; das wurde relevant, als die Bundestagswahl 2021 teilweise wiederholt werden musste.

Der Bundeswahlausschuss tagt in Räumen des Bundestags in Berlin. Das ist nicht zwingend, passt aber zur Bedeutung der Entscheidungen, die zu treffen sind. Außerdem hat das Statistische Bundesamt in Wiesbaden, in dessen Gebäude auch der Arbeitsstab der Bundeswahlleiterin sitzt, keine passenden Räumlichkeiten.

Zur Bundestagswahl 2025 trat der Bundeswahlausschuss viermal zu Sitzungen zusammen. Erstmals fand das neue Wahlverfahren⁵ Anwendung.

A. Sondersitzung am 10. Dezember 2024⁶

I. Zu den Parteien, die nach § 18 Abs. 2 Satz 2 BWahlG ihre Beteiligung an der Wahl förmlich anzeigen müssen und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss dann prüft, gehört auch die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD). Sie hat eine Praxis, wonach der (Bundes-)Parteitag nur alle vier Jahre stattfindet und die Amtszeit des Zentralkomitees (Vorstand) entsprechend

¹ Dr. Johannes Risse, Ministerialrat a.D., ist seit der Bundestagswahl 2002 jeweils von der SPD vorgeschlagenes Mitglied des Bundeswahlausschusses.

² § 9 Abs. 2 Satz 1 BWahlG; § 4 BWahlO.

³ Reihenfolge nach der Anzahl der bei der Bundestagswahl 2021 erreichten Stimmen, siehe die Bekanntmachung der Bundeswahlleiterin: https://www.bundeswahlleiterin.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2021/52_21_endgueltiges-ergebnis.html.

⁴ § 4 Abs. 4 BWahlO.

⁵ Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, BGBl. I 2023, Nr. 147, Seite 1 ff.

⁶ Aufnahme des Parlamentsfernsehens siehe https://www.youtube.com/watch?v=J7D_rwOVQIE, Niederschrift siehe https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/47e72646-87ac-4553-9968-99d3a8b816c0/niederschrift_sondersitzung.pdf.

lang ist⁷. Das steht nicht im Einklang mit dem Parteiengesetz, demzufolge Parteitage mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammentreten und auch die Vorstände mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt werden müssen⁸.

Das war schon bei der Bundestagswahl 2021 ein Thema gewesen. Die Wahl des amtierenden Zentralkomitees lag mehr als zwei Jahre zurück. Der Bundeswahlleiter hatte den Standpunkt vertreten, das Zentralkomitee könne daher an sich keine wirksame Beteiligungsanzeige mehr abgeben. Es könne aber mittels der damals geltenden Corona-Regelungen „geholfen“ werden. Dem war der Bundeswahlausschuss gefolgt⁹.

Auch zur Bundestagswahl 2025 hatte das Zentralkomitee die Beteiligung der MLPD an der Bundestagswahl angezeigt. Die Bundeswahlleiterin hatte erneut (schriftlich) den Standpunkt vertreten, ein vor so langer Zeit (hier: Sommer 2021) gewählter Vorstand könne keine wirksame Beteiligungsanzeige abgeben, und anders als in 2021 könne auch nicht mit anderen Überlegungen „geholfen“ werden.

Daher rief die MLPD erneut den Bundeswahlausschuss an¹⁰. Dieser folgte nach längerer Erörterung mit 7:3:1 Stimmen der Auffassung, die die Bundeswahlleiterin im Vorfeld vertreten hatte; sie selbst enthielt sich bei der „Kampfabstimmung“: Der Vorstand der MLPD konnte diese bei der Abgabe der Beteiligungsanzeige nicht wirksam vertreten¹¹.

II. Aus der Diskussion: Es bestand die Besonderheit, dass der Wahltermin erst kurzfristig festgesetzt worden war. Denkbar war, dass ein Parteitag geplant war, der im Falle einer regulären Bundestagswahl auch zu einer rechtzeitigen Neuwahl des Zentralkomitees geführt hätte. Die Vertreter der MLPD erklärten, dass noch keine Einladung zum Parteitag 2025 versandt wurde, ebenfalls nicht der interne Rechenschaftsbericht, der etwa ein Jahr vor dem Parteitag verschickt werden und die Grundlage für die Einladung bilden soll.

Hätte man im Falle einer anderslautenden Antwort unter Vertrauensschutzgesichtspunkten o.ä. „helfen“ können? Die Frage bleibt offen.

⁷ § 13 Abs. 1 Nr. 1 Statut der MLPD: „Der Parteitag wählt das Zentralkomitee, die Zentrale Kontrollkommission und die Zentrale Revisionskommission. Er soll alle vier Jahre stattfinden.“, <https://www.mlpd.de/statut>.

⁸ § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 11 Abs. 1 Satz 2 PartG.

⁹ Einzelheiten siehe meinen Bericht in MIP 2022, 1.

¹⁰ § 18 Abs. 3 Satz 6 BWahlG: „Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Bundeswahlausschuss anrufen.“

¹¹ Siehe im Einzelnen die Wiedergabe in der Niederschrift (Fn. 6), Seite 4 und 5.

III. Die Vertreter der MLPD zeigten sich darüber empört, dass die Amtszeiten ihres Zentralkomitees nunmehr zum Thema wurden, nachdem die Partei sich seit 2005 an allen Bundestagswahlen beteiligt hatte. Es war wohl so ausgekommen, dass bei bisherigen Bundestagswahlen die Wahl des jeweiligen Zentralkomitees nie länger als zwei Jahre zurückgelegen hatte. Sie nun sahen einen Grund in der *internationalen Rechtsentwicklung*.

IV. Bei der Europawahl 2024 hatte die Bundeswahlleiterin in der Amtsdauer des Zentralkomitees der MLPD kein Problem gesehen. Denn an der Europawahl können nicht nur politische Parteien teilnehmen, sondern auch „*sonstige mitgliederschaftlich organisierte, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtete Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union*“¹². Bei dieser Rechtslage haben Bundeswahlleiter und Bundeswahlausschuss bislang nicht geprüft, ob eine Organisation, die teilnehmen wollte, eine „Partei“ oder eine „sonstige politische Vereinigung“ sei, demgemäß auch keinerlei Bedacht auf die Amtszeit des Zentralkomitees der MLPD genommen. Die MLPD wies nun darauf hin, da sie eine politische Partei sei, habe sie auch nur als eine solche teilnehmen können. Angesichts des damaligen Schweigens der Bundeswahlleiterin sah sie in der jetzigen Problematisierung politische Willkür. Juristisch ist es freilich anders. Sollte die bisherige, für die MLPD im Ergebnis angenehme Praxis falsch gewesen sein, müsste sie in Zukunft geändert werden.

V. Bei dieser Gelegenheit wurden zwei weitere Fragen mitbehandelt: Die Bundeswahlleiterin verlangte Nachweise zur ordnungsgemäßen Beschlussfassung über Satzung und Programm der MLPD. Die Befugnis hierzu wurde von der MLPD in Frage gestellt. Aber der Streit endete „gütlich“. Der Vertreter der MLPD erklärte an Eides statt zu Protokoll, dass Programm und Satzung der Partei ordnungsgemäß beschlossen worden seien.

Ferner hatte die MLPD in der Beteiligungsanzeige keine eigene Mitgliederzahl genannt, sich aber auf den Verfassungsschutzbericht – huch! – bezogen. Und die Bundeswahlleiterin hatte den Rechenschaftsbericht nach § 23 Parteiengesetz beigezogen. Das genügte dem Bundeswahlausschuss. Eine Mitgliederzahl in der Größenordnung um 2.800 reicht allemal, um politische Partei zu sein.

VI. Ergänzend: Eine Woche später teilte die MLPD der Bundeswahlleiterin mit, dass sie einen außerordentlichen Parteitag durchgeführt habe, in welchem die Wahl der die neue Beteiligungsanzeige unterzeichnenden Vorstandsmitglieder erfolgt sei.

¹² § 8 Abs. 1 EuWahlG.

Ferner hatte die MLPD parallel dazu auch einen Eilantrag beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Den hatte das Gericht abschlägig beschieden¹³.

B. Erste Sitzung am 13. und 14. Januar 2025¹⁴

Die erste reguläre Sitzung des Bundeswahlausschusses dient der Feststellung, welche Parteien an der Bundestagswahl teilnehmen können. Das Bundeswahlgesetz unterscheidet zwischen solchen Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen aufgrund eigener Wahlvorschläge mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist¹⁵.

I. Erstere sind sozusagen automatisch anerkannt. Man spricht dabei gelegentlich von den „etablierten“ Parteien; klingt nicht besonders schön, aber die Lebenswirklichkeit braucht griffige Vokabeln. In diesem Sinne anerkannt waren die bereits im Bundestrag vertretenen Parteien SPD, CDU, Grüne, AfD, FDP, CSU und Linke. Hinzukamen die in Landtagen vertretenen Parteien *Freie Wähler*, *Bündnis Sahra Wagenknecht* und *Bündnis Deutschland*, letztere aufgrund ihrer Verschmelzung mit der Vereinigung *Bürger in Wut* in der Bremischen Bürgerschaft. Also zehn „etablierte“ Parteien.

II. Alle anderen Parteien müssen vorher der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung anzeigen, der Bundeswahlausschuss muss ihre Parteieigenschaft förmlich feststellen¹⁶. Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei „*ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich*“¹⁷.

Insgesamt hatte der Bundeswahlausschuss über 56 Beteiligungsanzeigen zu befinden. Die eingereichten Unterlagen waren – wie immer – vom Arbeitsstab der Bundeswahlleiterin vorgeprüft worden; sämtliche Unterlagen wurden den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses in digitalisierter Form vorher und während der Sitzung zur Verfügung gestellt¹⁸. Der Katalog dessen, was da vorzuprüfen ist und worüber endgültig entschieden werden muss, ist beachtlich¹⁹:

¹³ Beschluss vom 18. Dezember 2024 – 2 BvQ 75/24, https://www.bverfg.de/e/qs20241218_2bvq007524.

¹⁴ Videoaufnahmen siehe <https://www.youtube.com/watch?v=rQGUhXeVhxs> und <https://www.youtube.com/watch?v=3VoufTdw28M>; Niederschrift siehe https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/56ccdebe-6026-4259-9606-a72e45764f2a/20250114_niederschrift_1bwa.pdf.

¹⁵ § 18 Abs. 2 Satz 1 BWahlG.

¹⁶ Einzelheiten siehe § 18 Abs. 2 bis 4 BWahlG.

¹⁷ So § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BWahlG.

¹⁸ Das ist durchaus segensreich. Ich erinnere mich, wie lang mir in früheren Jahren die Arme wurden, wenn ich zwei Taschen voll(!) mit Unterlagen zum Bundestagsgebäude schleppen musste.

¹⁹ Siehe Seite 4 der Niederschrift (Fn. 14).

(1) Formelle Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 BWahlG:

- Ist die Beteiligungsanzeige fristgerecht eingegangen?
- Ist der Name satzungsgemäß angegeben?
- Haben die gesetzlich vorgeschriebenen Vorstandsmitglieder die Beteiligungsanzeige unterschrieben?
- Liegt ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes vor?
- Liegen Satzung und Programm nebst einem Nachweis über die demokratische Beschlussfassung vor?

(2) Materielle Anforderungen nach § 2 PartG:

- Handelt es sich um eine Vereinigung von Bürgern?
- Nimmt sie Einfluss auf die politische Willensbildung durch Teilnahme an Bundestags- oder Landtagswahlen mit eigenen Wahlvorschlägen?
- Bietet sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse,
 - insbesondere nach Umfang und Festigkeit der Organisation,
 - nach der Zahl der Mitglieder und
 - nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeiteine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung?
- Liegt kein Verstoß gegen § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 PartG vor²⁰?

III. Die Anträge wurden in der Reihenfolge ihres Eingangs „abgearbeitet“. Anerkannt wurden 31 Parteien, und zwar:

- Bayernpartei (für Bayern)
- MLPD
- Bürgerrechtsbewegung Solidarität
- Gartenpartei (für Sachsen-Anhalt)
- Partei der Humanisten
- Basisdemokratische Partei Deutschland
- Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer
- Menschliche Welt
- Bündnis C – Christen für Deutschland
- UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie

²⁰ „(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Gleiches gilt, wenn eine Vereinigung sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat; § 19a Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.“

- Die PARTEI
- FREIE SACHSEN (für Sachsen)
- Tierschutzpartei
- Ab jetzt ... Demokratie durch Volksabstimmung
- Cannabis Social Club
- MERA25 – Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit
- Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
- Südschleswigscher Wählerverband (für Schleswig-Holstein)²¹
- Liberale Demokraten
- Die LIEBE
- Volt Deutschland
- WerteUnion
- Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch (DAVA)
- Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale
- Partei für Verjüngungsforschung
- Partei des Fortschritts
- Die Sonstigen
- Dr. Ansay Partei
- DIE NEUE MITTE
- V-Partei³
- Piratenpartei Deutschland

Bei den Organisationen, die nicht anerkannt wurden, lagen unterschiedliche Mängel vor, oft mehrere gleichzeitig. Besonders häufig: Nur eine Unterschrift statt der gesetzlich vorgeschriebenen drei – Einreichung der Beteiligungsanzeige durch Email oder Fax statt durch ein Schriftstück – keine Angaben zur Mitgliederzahl oder viel zu kleine Mitgliederzahlen, diesmal zwischen fünf und sechzehn Personen – keine feststellbaren parteipolitischen Aktivitäten.

IV. Auf Folgendes sei näher eingegangen:

1. Es gibt immer auch Beteiligungsanzeigen, die offensichtlich nicht ernst gemeint sind, indem etwa eine einzelne Mail geschickt und dann auf Mängelhinweise der Bundeswahlleiterin gar nicht mehr reagiert wird. „Spitzenreiter“ war jemand, der fünf kurze Briefe geschickt hatte, die sich nur durch die Namen der angeblichen Parteien unterschieden; drei dieser Namen fingen mit „Anarch-“ an²². Auch solche Dinge tragen zum „hohen“ Anteil der vom Bundeswahlausschuss nicht als Parteien anerkannten Organisationen bei.

²¹ Zugleich anerkannt als Partei einer nationalen Minderheit, siehe weiter unten IV.2.

²² Im Video (Fn. 14) von Pos. 54:00 bis Pos. 1:06:10.

2. Parteien nationaler Minderheiten sind von der „fünf-Prozent-Hürde“ und vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit²³. Eine dahingehende Feststellung beantragten der SSW und „Die Sonstigen“.

Der SSW als Partei der dänischen Minderheit ist bekannt. Seine Rolle für die friesische Volksgruppe bedurfte noch einer gewissen Erläuterung. Der Beschluss lautete dann:

„Die Partei hat den Rechtsstatus einer Partei einer nationalen Minderheit im Sinne des Bundeswahlgesetzes, da

- *es in Schleswig-Holstein eine dänische Minderheit und eine friesische Volksgruppe gibt,*
- *diese dort wahrnehmbar in Erscheinung treten,*
- *der SSW aus der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe hervorgegangen ist,*
- *er gegenwärtig personell von diesen Minderheiten getragen wird und*
- *er programmatisch von diesen geprägt ist.“*

Der Antrag der SONSTIGEN wurde abgelehnt:

„Die Partei besitzt nicht den Rechtsstatus einer Partei einer nationalen Minderheit im Sinne des Bundeswahlgesetzes, da

- *keine hinreichenden Nachweise dafür vorgetragen wurden, dass die Partei aus der nationalen Minderheit der Friesen hervorgegangen ist, von ihr getragen und programmatisch von ihr geprägt wird,*
- *aus den Unterlagen nicht hinreichend deutlich wird, dass die Vereinigung die Ziele und Interessen der Minderheit vertritt und*
- *zur politischen Tätigkeit im deutschen Siedlungsgebiet der Minderheit wenig vorgebracht wurde.“*

Zur Illustration: Satzungsmäßiges Tätigkeitsgebiet des SSW ist Südschleswig einschließlich der Insel Helgoland, also nicht mal das gesamte Schleswig-Holstein; nur dort hat der SSW Kreisverbände. Tätigkeitsgebiet der SONSTIGEN ist nach deren Satzung das gesamte Bundesgebiet. Sie haben Landesverbände in Niedersachsen, Brandenburg und Hamburg, sind 2021 in Berlin(!) zur Bundestagswahl angetreten. Eine Konzentration auf das Siedlungsgebiet der Friesen ist das nicht. Dass sich 75 % der Mitglieder der SONSTIGEN als Friesen/Friesinnen betrachten und dass sie Probleme der Nordseeküste im Visier haben, reichte für den Bundeswahlausschuss nicht aus.

3. Bei zwei Parteien ergab sich die Frage nach einer Abgrenzung zu den wirtschaftlich-betrieblichen Belangen ihres Protagonisten.

a) Beim Cannabis Social Club wurde im Bundeswahlausschuss überlegt, ob nicht hinter dieser Partei ein Wirtschaftsbetrieb für Cannabisprodukte stecke, ob es sich also in Wirklichkeit um gar keine Partei handele²⁴. Diesen Bedenken wurde

²³ § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 sowie § 27 Abs. 1 Satz 4 BWahlG.

²⁴ Im Video (Fn. 14) von Pos. 2:23:00 bis 2:39:00.

schließlich mehrheitlich nicht gefolgt. Der Umgang mit Cannabis(produkten) sei ja auch ein politisches Thema. Dass eine Partei politische Ziele verfolge, die auch im wirtschaftlichen Interesse ihrer Mitglieder liegen, hindere nicht, dass es eine Partei sei, ebenso wenig wie eine Adressengleichheit von Partei und Wirtschaftsbetrieb. Abstimmungsergebnis: 7:1:3.

b) Auch bei der Dr. Ansay-Partei wurde gefragt, ob es nicht vorrangig um die – anderweitig öffentlich kritisch diskutierte – Geschäftstätigkeit des Vorsitzenden gehe. Die Einlassung des Sitzungsvertreters zur strikten organisatorischen Trennung zwischen beiden wurde im Ergebnis zugrunde gelegt, mit 9:2:0 Stimmen.

4. Es war ungeschickt vom Bundeswahlausschuss, bei zahlreichen Stichworten, die der Sitzungsvertreter der NEUEN MITTE lieferte, nachzuhaken, obwohl bald klar war, dass es sich um eine politische Partei handelte²⁵. Wenn eine Partei darüber jammert, dass ihr ein Girokonto gekündigt wurde, muss man ihr nicht den Gefallen tun, darüber immer wieder zu reden; denn davon hängt nicht ab, ob es eine Partei *ist*. Allgemeine Selbstdarstellung zu ermöglichen, ist nicht Aufgabe des Bundeswahlausschusses.

C. Beschwerden beim Bundesverfassungsgericht

Jede Organisation, die nicht als politische Partei anerkannt wurde, erhielt die Rechtsmittelbelehrung, dass sie binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben könne²⁶. Davon machte nur die „Volksstimmen-Partei-Deutschland“ (VPD) Gebrauch. Diese Beschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht in mehrfacher Hinsicht als unzulässig verworfen²⁷.

D. Zweite Sitzung am 30. Januar 2025²⁸

Die in der ersten Sitzung anerkannten Parteien können Landeslisten einreichen; über deren Zulassung entscheiden die Landeswahlausschüsse²⁹. Werden Landeslisten nicht zugelassen oder Bewerber aus einer Landesliste gestrichen, kann die Partei den Bundeswahlausschuss anrufen; hierüber entscheidet dieser in seiner zweiten Sitzung³⁰. Die Beschwerden wurden in alphabetischer Reihenfolge der

²⁵ Im Video (Fn. 14) von Pos. 1:01:10 bis 1:40:00.

²⁶ § 18 Abs. 4a BWahlG.; siehe auch Art. 94 Abs. 1 Nr. 4c GG; § 13 Nr. 3a BVerfGG.

²⁷ Beschluss vom 22. Januar 2022 – 2 BvC 3/25, https://www.bverfg.de/e/cs20250122_2bvc000325.

²⁸ Videoaufnahme: <https://www.youtube.com/watch?v=laTi1EBsKeQ>; Niederschrift: https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/2f51d232-66d5-4f90-b746-831bcfb7d4dd/20250130_niederschrift_2bwa.pdf.

²⁹ §§ 27 und 28 BWahlG.

³⁰ § 28 Abs. 2 Satz 1 bis 4 BWahlG: „Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der

betroffenen Bundesländer behandelt. Landeswahlleiter wurden ggf. per Video zugeschaltet. 38 Beschwerden waren eingereicht worden.

I. Erfolgreich war nur eine. Der Landeswahlausschuss Thüringen hatte aus der Landesliste der MLPD mehrere Kandidaten wegen Mängeln bei den von den Gemeindebehörden ausgestellten Wählbarkeitsbescheinigungen³¹ gestrichen.

Auf der Wählbarkeitsbescheinigung einer Bewerberin war das Datum der Bundestagswahl ohne Angabe der Jahreszahl eingetragen; die Überschrift „*Bescheinigung der Wählbarkeit für die Wahl zum Deutschen Bundestag am*“ war handschriftlich ausgefüllt worden „23.02.“ (und nicht etwa „23.02.2025“). Ausgestellt war die Bescheinigung am „28.11.24“. Welche andere Bundestagswahl konnte denn gemeint sein?

Die Wählbarkeitsbescheinigung eines anderen Bewerbers entsprach nicht dem Muster nach der gültigen Anlage 16 zur Bundeswahlordnung. Sie enthielt aber alle erforderlichen Angaben. Es war ein älteres Muster verwendet worden.

Schließlich fehlte auf einer Wählbarkeitsbescheinigung der zweite Vorname des Bewerbers. Geburtsdatum, Geburtsort und aktuelle Anschrift ließen keinen Zweifel über die Identität des Bewerbers zu.

Der Bundeswahlausschuss gab in allen drei Punkten der Beschwerde statt.

II. Bei 25 Beschwerden ging es darum, dass die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften nicht erreicht worden war. Den Parteien war klar, dass der Bundeswahlausschuss an die gesetzlich erforderliche Zahl gebunden ist. Es zeigten sich drei „Stoßrichtungen“ der Beschwerden. Teilweise sollte wohl nur „Flagge gezeigt“ werden; man reichte Beschwerde ein, erschien aber nicht zur Sitzung (so etwa die *Piraten*³²). Die, die kamen, bekundeten nachdrücklich ihren Unmut darüber, dass trotz der kurzen Vorbereitungszeit dieselbe hohe Anzahl an Unterstützungsunterschriften verlangt wurde. Einige, die es bis nahe an die nötige Anzahl geschafft hatten, versuchten, den Bundeswahlausschuss davon zu überzeugen, dass die Nichterreichung der Zielzahl von ihnen „nicht zu vertreten“ sei³³.

Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.“

³¹ Siehe § 30 Abs. 4 Nr. 2 BWahlO: „Der Landesliste sind beizufügen [...] die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind [...]“; ferner Anlage 16 zur BWahlO sowie § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BWahlG.

³² Ausnahme: Landesliste Berlin.

³³ Siehe § 27 Abs. 5 BWahlG i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWahlG: „Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn die [...] erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden [...]“.

1. Eine Übersicht gibt nachstehende Tabelle:

00	Bundesland	Partei	Nötige Anzahl	Erreichte Anzahl
01	Baden-Württemberg	Piraten	2.000	816
02	Baden-Württemberg	Die Gerechtigkeitspartei	2.000	1.997
03	Bayern	Piraten	2.000	1.010
04	Bayern	MERA25	2.000	1.813
05	Berlin	Piraten	2.000	440
06	Berlin	Humanisten	2.000	262
07	Berlin	Basisdemokratische Partei	2.000	1.094
08	Brandenburg	Basisdemokratische Partei	2.000	252
09	Brandenburg	Tierschutzpartei	2.000	1.706
10	Bremen	Piraten	460	73
11	Bremen	Basisdemokratische Partei	460	304
12	Hessen	Piraten	2.000	470
13	Hessen	Basisdemokratische Partei	2.000	1.616
14	Hessen	Die Gerechtigkeitspartei ³⁴	2.000	1.973
15	Mecklenburg-Vorpommern	Piraten	1.315	49
16	Mecklenburg-Vorpommern	WerteUnion	1.315	353
17	Mecklenburg-Vorpommern	Basisdemokratische Partei	1.315	472
18	Nordrhein-Westfalen	Piraten	2.000	358
19	Nordrhein-Westfalen	DAVA	2.000	1.840
20	Nordrhein-Westfalen	ÖDP	2.000	1.827
21	Sachsen	Basisdemokratische Partei	2.000	1.179
22	Sachsen-Anhalt	Basisdemokratische Partei	1.790	652
23	Schleswig-Holstein	Basisdemokratische Partei	2.000	1.665
24	Thüringen	ÖDP	1.708	136
25	Thüringen	Piraten	1.708	58

Sie zeigt: Es gibt mehrere Landeslisten, die so nahe an die notwendige Anzahl gekommen waren, dass sie es mit normaler Vorbereitungszeit ohne Weiteres geschafft hätten. Viele andere hätten es auch dann nicht geschafft, wenn die nötige Anzahl etwa halbiert worden wäre.

2. Zu Beginn der Sitzung hatte die Bundeswahlleiterin zwar darauf hingewiesen, dass der Bundeswahlausschuss an das Bundeswahlgesetz gebunden sei, auch an die darin vorgegebene Anzahl von Unterstützungsunterschriften, die unverändert auch bei vorzeitigen Neuwahlen gelte. Der dazu ergangene Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 2024³⁵ wurde ausführlich zitiert. Dass das dennoch immer wieder thematisiert wurde, ging wohl nicht anders; *ex abundantia cordis os loquitur*. So war denn der Bundeswahlausschuss erwartungsge-

³⁴ Vor allem unzulässig, weil per Email eingereicht.

³⁵ Az. 2 BvE 15/23, https://www.bverfg.de/e/es20241210_2bve001523.

mäß in großem Umfang Empfangsbote für Unmut, der dem Gesetzgeber galt – insoweit in keiner anderen Situation als jede Verwaltungsstelle, die eine Vorschrift anwenden muss, welche der Bürger als ungerecht empfindet.

3. Immer wieder beklagen Parteien, dass Gemeindebehörden nicht schnell genug die eingereichten Unterstützungsunterschriften bestätigt hätten. Generell gilt: Eingereichte Formblätter müssen zügig bearbeitet werden. Andererseits müssen normale Arbeitsvorgänge einkalkuliert werden. Eine Bearbeitung in idealer Geschwindigkeit kann keine Behörde garantieren.

4. Woran die Zulassung einer Liste scheitern kann, die auf den ersten Blick genügend Unterschriften gesammelt hat, sei am Beispiel der *Gerechtigkeitspartei*, Landesliste Baden-Württemberg, dargestellt. Sie hatte der Landeswahlleiterin fristgerecht 2.045 Unterschriften vorgelegt.

Deren Prüfung ergab: In sechs Fällen hatten die Unterstützer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. In 14 Fällen konnten die Unterstützer nicht durch die Gemeinde identifiziert werden. In sechs Fällen waren die Unterstützer minderjährig; davon in einem Fall nur drei Wochen(!) alt. In fünf Fällen hatten die Unterstützer bereits einen anderen Wahlvorschlag unterzeichnet. In neun Fällen fehlten die Eintragungen der Gemeindebehörde. In sechs Fällen wich die Unterschrift so erheblich von den zu den Personalausweisen hinterlegten Unterschriften ab, dass von Fälschungen auszugehen war. In zwei Fällen erfolgte die Unterschrift „im Auftrag“ bzw. durch einen Bevollmächtigten³⁶.

Die Gerechtigkeitspartei trug noch vor, zwölf Unterschriften, die die Stadt Erbach aufgrund einer mit der Partei getroffenen Absprache zügiger hätte bearbeiten müssen, seien damit durch Umstände, die sie nicht zu vertreten habe³⁷, verspätet eingegangen. Sie müssten deshalb mitgezählt werden. Aber darauf kam es schließlich doch nicht mehr an. Nebenbei sei bemerkt, trotz aller Details: Die Stadtverwaltung hatte alles in weniger als 24 Stunden erledigt. Offensichtlich war das Hauptproblem doch die späte Einlieferung.

Denn das Büro der Bundeswahlleiterin hatte seinerseits geprüft und weitere Defizite gefunden. In drei Fällen lag das Datum der Unterschrift vor(!) dem Ausgabedatum des Formblatts. In sechs Fällen fehlte das Geburtsdatum oder war offensichtlich falsch. Auf drei weiteren Formblättern wurde das Wahlrecht gar nicht bescheinigt. In einem Fall hätte die unterzeichnende Person identifiziert

³⁶ In einem Fall ging es dabei um die Unterzeichnung für einen Schwerstbehinderten, der selbst nicht eigenhändig schreiben konnte, dazu unten III.1. und F.III.

³⁷ Siehe § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWahlG (i.V.m. § 27 Abs. 5 BWahlG): „*Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn die [...] erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden*“.

werden können, jedoch mit anderem Geburtsdatum oder anderer Adresse; wer also war's? In drei Fällen waren die Unterschriften von derselben Person geleistet worden, so dass maximal eine echt sein konnte.

Das Sammeln und Überprüfen von Unterschriften ist eben nicht ganz trivial.

III. Näher eingegangen sei auf folgende Fälle:

1. Die Landesliste Baden-Württemberg der Gerechtigkeitspartei war auch von einem Schwerstbehinderten unterzeichnet worden, der nicht mehr eigenhändig schreiben konnte. Auf sein Geheiß und mit seiner Vollmacht war die Unterschrift von einer Vertrauensperson geleistet worden, wurde aber von der Gemeindebehörde nicht anerkannt. Auf die Gültigkeit dieser einzelnen Unterschrift kam es aber – siehe oben – im Ergebnis nicht an³⁸.

2. Die Landesliste Bayern von MERA25 legte dar, wie schleppend die Gemeindebehörden häufig bei der Bearbeitung von Unterstützungsunterschriften vorgingen; noch nach der Sitzung des Landeswahlausschusses kämen Sendungen an. Indes: Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landesliste ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen³⁹. Ähnlich erging es der Tierchutzpartei in Brandenburg; da lag es vor allem an den langen Postlaufzeiten.

3. Die VPD hatte trotz Nichtanerkennung als Partei in der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses und trotz Verwerfung ihrer Beschwerde dagegen durch das Bundesverfassungsgericht beim Landeswahlausschuss Berlin eine Landesliste eingereicht, die dieser dann verwarf. Der Bundeswahlausschuss wies auch die dagegen gerichtete Beschwerde zurück.

4. Der WerteUnion Mecklenburg-Vorpommern ging es nicht in erster Linie um die hohe Anzahl nötiger Unterstützungsunterschriften, sondern um eine Ungleichbehandlung der Parteien, die in kleinen Ländern antreten wollen, gegenüber denen in großen. Das Gesetz verlangt Unterschriften von einem Tausendstel der Wahlberechtigten, das waren in Mecklenburg-Vorpommern 1.315 Unterschriften. Durch die „Deckelung“ bei einer Anzahl von 2.000 Unterschriften seien in großen Ländern weit weniger als ein Tausendstel nötig; wer dort kandidieren wolle, habe es leichter. In der Tat: Wenn man für Nordrhein-Westfalen die Einwohnerzahl von 18.017.520⁴⁰ zugrunde legt, wurde dort nur wenig mehr als ein Zehntausendstel verlangt – oder auch: ein Tausendstel in Nordrhein-Westfalen wären 18.018 Unterschriften. Der Frage, ob darin eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung liege, ist der Bundeswahlausschuss nicht nachgegangen.

³⁸ Zu der Rechtsfrage siehe jedoch unten F.III.

³⁹ § 27 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 3 BWahlG.

⁴⁰ Laut Wikipedia Stand vom 31. Dezember 2023.

5. Der Vertreter der Basisdemokratischen Partei Schleswig-Holstein war ebenfalls darüber empört, dass die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften nicht reduziert war und sagte schließlich: *„Sie alle, die Sie da sitzen, tun nur Ihre Pflicht. Sie handeln nach dem, was im Gesetz vorgegeben ist. Es hat in Deutschland auch andere Zeiten gegeben, wo Menschen nur ihre Pflicht getan haben. Danke.“*⁴¹ Bei allem Verständnis für seinen Unmut: Die Voraussetzungen des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz waren offensichtlich nicht gegeben.

IV. Bei zwei Beschwerden ging es nicht um Unterstützungsunterschriften. In Hamburg gab (gibt?) es mehrere Organisationen, die sich als Landesverband des BSW betrachten, ohne vom Bundesverband des BSW anerkannt zu sein, aber gleichwohl Landeslisten beim Landeswahlleiter in Hamburg eingereicht hatten. Der Landeswahlausschuss hatte diese beiden Landeslisten zurückgewiesen⁴² und die zugelassen, die der von der Bundesorganisation des BSW anerkannte Landesverband eingereicht hatte. Dagegen richteten sich ihre Beschwerden. Beide wurden zurückgewiesen, weil sie nicht vom (anerkannten) Landesvorstand des BSW unterzeichnet waren. Welcher von mehreren angeblichen Landesverbänden wirklich der Landesverband einer bundesweiten Partei ist, richtet sich nach dem Recht der Bundesorganisation⁴³. In diesem Fall lag insbesondere Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichts des BSW vor.

Zum Zwecke der Unterscheidung hatte die Bundeswahlleiterin die eine Landesliste als „Bündnis Sahara Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) Wahlvorschlag 5 der Niederschrift“, die andere als „Bündnis Sahara Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) Wahlvorschlag 4 der Niederschrift“ bezeichnet. Das Vorbringen der Vertrauensperson des „Wahlvorschlags 5“ war umfangreich, unstrukturiert und neben der Sache. Es lässt sich kaum inhaltlich zusammenfassen⁴⁴. Diese Person versuchte anschließend, als Bevollmächtigte auch für den „Wahlvorschlag 4“ zu agieren, bis sie aus dem Saal geleitet wurde⁴⁵.

V. Es gab – wie immer – auch eine Reihe unzulässiger Beschwerden, die also nicht inhaltlich behandelt wurden.

1. Die Basisdemokratische Partei in Hamburg hatte erkannt, dass die gesammelten Unterschriften nicht für die Zulassung der Landesliste ausreichen würden,

⁴¹ Im Video (Fn. 28) Pos. 4:24:37.

⁴² Eine Landesliste des BSW zu sein, hätte den beträchtlichen Vorteil gehabt, keine Unterstützungsunterschriften beibringen zu müssen; vgl. oben B.I.

⁴³ Ein bisschen ähnlich, aber rechtlich komplizierter war es Anno 2009, als sich für die Deutsche Zentrumspartei zur Teilnahme an der Bundestagswahl zwei verschiedene Bundesvorstände gemeldet hatten und der Bundeswahlausschuss vor der Frage stand, welcher denn nun der Richtige sei; siehe meinen Bericht in MIP 2010, 40 (46).

⁴⁴ Siehe im Video (Fn. 28) Pos. 1:55:58 bis 2:22:15.

⁴⁵ Im Video (Fn. 28) Pos. 2:38:11.

daraufhin gar keine Landesliste eingereicht, sondern eine Beschwerde gegen die geforderte Anzahl von Unterstützungsunterschriften. Eine Beschwerde gegen eine ablehnende Entscheidung des Landeswahlausschusses wäre zulässig, wenn auch unbegründet, gewesen, nicht aber eine gegen die Gesetzeslage als solche.

2. Beschwerdeberechtigt gegen die Zulassung(!) einer Landesliste durch den Landeswahlausschuss ist nur der jeweilige Landeswahlleiter⁴⁶. Der Grundsatz, dass man nur gegen die Verletzung eigener Rechte „klagen“ kann, gilt auch hier. Weder Privatpersonen noch andere Parteien können gegen die Zulassung einer Landesliste den Bundeswahlausschuss anrufen. Unzulässig war danach insbesondere die bereits durch die Presse gegeisterte Beschwerde einer Privatperson gegen die Zulassung von 14 nicht näher bezeichneten Landeslisten der FDP. Die Vertreterin der WerteUnion Thüringen zeigte sich verwundert darüber, dass sie nicht gegen die Zulassung der Listen von „Bündnis Deutschland“ und MLPD vorgehen konnte.

VI. Nach Erledigung der Tagesordnung meldete sich der Vertreter der Basisdemokratischen Partei Schleswig-Holstein noch einmal. Ob denn der Direktkandidat, für den 200 Unterschriften gesammelt seien, als Einzelkandidat kandidieren könne. Man habe ihm mitgeteilt, das gehe nicht. Das wurde ihm bestätigt⁴⁷, konnte ihm aber aus seiner Sicht nicht zufriedenstellend erläutert werden.

E. Dritte Sitzung am 14. März 2025⁴⁸

Nach der Wahl tritt der Bundeswahlausschuss zusammen, um das Wahlergebnis förmlich festzustellen⁴⁹; dies geschah 19 Tage nach der Wahl.

I. Das BSW war nach den bisherigen Zählungen an der 5%-Hürde sehr knapp gescheitert, hoffte, dass die Korrektur möglicher Fehler noch zu einem anderen Ergebnis führen werde, und hatte mehrere Eilanträge an das Bundesverfassungsgericht gestellt, um zu erreichen, dass das amtliche Endergebnis noch nicht durch den Bundeswahlausschuss festgestellt, sondern dass vorher neu ausgezählt

⁴⁶ § 28 Abs. 2 Satz 3 BWahlG; vgl. etwa Beanstandungsrecht und -pflicht des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 und 2 GemeindeO NRW; Art. 59 Abs. 2 GemeindeO Bayern; § 42 Abs. 1 GemeindeO RhPf; § 52 Abs. 2 Satz 1 GemeindeO Sachsen.

⁴⁷ Siehe § 24 Abs. 1 Satz 1 BWahlG: „Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert.“

⁴⁸ Video: https://www.youtube.com/watch?v=HgT2_j819W4; Niederschrift: https://bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/d058eb48-4372-4c4a-ae58-5d8aa60738b5/20250314_niederschrift_3bwa.pdf.

⁴⁹ § 42 Abs. 3 Satz 1 BWahlG: „Der Bundeswahlausschuss trifft die Feststellung des Wahlergebnisses und stellt abschließend fest, welche Bewerber gewählt sind.“ Siehe ferner die ausführliche Auflistung in § 78 BWahlO.

werde. Es war damit erfolglos; das Bundesverfassungsgericht verwies auf das Wahlprüfungsverfahren⁵⁰. Die Sitzung konnte stattfinden.

II. Die Bundeswahlleiterin stellte eingangs die Besonderheiten dar, die sich durch die vorgezogenen Wahlen, insbesondere durch die Verkürzung der Fristen⁵¹, ergaben. Mit dem Druck der Stimmzettel konnte erst begonnen werden, nachdem der Bundeswahlausschuss über die Beschwerden wegen zurückgewiesener Landeslisten entschieden hatte, also nach der Sitzung am 30. Januar 2025. Erst nach Lieferung der fertigen Stimmzettel an die Wahlämter konnten die Briefwahlunterlagen versandt werden. Damit war der Zeitraum bereits für inländische Briefwähler recht knapp, erst recht für Auslandsdeutsche⁵². Betroffen waren 213.699 Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis. Davon kamen 180.152 aus Europa.

III. Das BSW hatte sich auch an die Bundeswahlleiterin gewandt und eine deutschlandweite erneute Auszählung verlangt. Das können weder Bundeswahlleiterin noch Bundeswahlausschuss anordnen; so kann letzterer nur „rechnerische Berichtigungen“ an den Feststellungen der Landeswahlausschüsse vornehmen, ist im Übrigen aber an deren Berichte gebunden⁵³. Die Kreiswahlleiter können bei Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts Neuauszählungen anordnen⁵⁴, hatten das auch in einigen Fällen gemacht. Gelegentlich waren in der Tat die Zahlen für „Bündnis Deutschland“ und „Bündnis Sahara Wagenknecht“ bei der Eintragung vertauscht worden.

IV. Bei einer Neuauszählung in Bremen waren Auszählungsfehler erkannt worden, als der Bericht des Kreiswahlausschusses dem Landeswahlausschuss bereits vorlag. Weil der Landeswahlausschuss ebenso wie der Bundeswahlausschuss nur rechnerische, aber keine inhaltlichen Berichtigungen vornehmen darf⁵⁵, konnte auch der Bundeswahlausschuss diesen Sachverhalt nicht in seine förmliche Feststellung aufnehmen. Es wird Material für das Wahlprüfungsverfahren werden.

V. Erfahrungsgemäß kommt es im Eifer von Wahlabend und Wahlnacht zu einigen fehlerhaften Meldungen wie Schreib- und Übermittlungsfehlern. Manchmal vergessen auch Briefwahlvorstände, dass sie auch auszählen müssen, und gehen

⁵⁰ Beschlüsse jeweils vom 13. März 2025, 2 BvQ 21/25: https://www.bverfg.de/e/qs20250313_2bvq002125; 2 BvE 6/25: https://www.bverfg.de/e/es20250313_2bve000625; 2 BvR 376/25: https://www.bverfg.de/e/rs20250313_2bvr037625. Zum Wahlprüfungsverfahren siehe Art. 41 GG sowie das Wahlprüfungsgesetz.

⁵¹ Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024, BGBl. I, Nr. 436.

⁵² Zum Wahlrecht für Deutsche, die im Ausland leben, siehe insb. § 12 Abs. 2 Satz 1 BWahlG. Sie werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, § 16 Abs. 2 Nr. 2 BWahlO.

⁵³ § 78 Abs. 2 Satz 2 BWahlO.

⁵⁴ § 76 Abs. 1 Satz 4 BWahlO.

⁵⁵ § 77 Abs. 2 Satz 2 BWahlO.

um 18:00 Uhr nach Hause. Das erklärt die Unterschiede zwischen dem, was in der Wahlnacht als vorläufiges Ergebnis bekanntgegeben wird, und dem, was der Bundeswahlausschuss feststellt. Nachfolgend die wichtigsten Zahlen:

Gültige Zweitstimmen	+ 7.425
SPD	+ 840
CDU	+ 1.674
Grüne	+ 904
FDP	- 121
AfD	+ 1.632
CSU	+ 296
Linke	+ 1.150
SSW	+ 12
BSW	+ 4.277
Sonstige	- 3.239

Das ergab für das BSW in der Tat einen deutlichen „Stimmenzuwachs durch Korrektur“. Zur Erreichung der 5-%-Hürde reichte es aber nicht; die Zahl der fehlenden Stimmen hatte um die 14.000 gelegen. Die genaue Grenze verschiebt sich auch mit der Zahl der gültigen Zweitstimmen.

VI. Die Landeswahlausschüsse pflegen auch über besondere Vorkommnisse vor und bei der Wahl zu berichten. Dazu gehören doppelte Versendung von Briefwahlunterlagen, Lieferung falscher (für einen anderen Wahlkreis gültiger) Stimmzettel und Ausgehen der Stimmzettel am Wahltag. Meistens kann rechtzeitig oder alsbald abgeholfen werden. Wenn innerhalb eines Landes die verwendeten Stimmzettel zu einem anderen Wahlkreis gehörten, bleibt die Zweitstimme gültig⁵⁶. Freilich: Im Wahlkreis Trier in Rheinland-Pfalz tauchten 55 Stimmzettel auf, die für Berlin-Pankow bestimmt waren. Die konnten vor Stimmabgabe aussortiert werden. Bei der Auszählung ergab sich, dass bereits 15 „Berlin-Pankow-Stimmen“ abgegeben waren; diese waren ungültig.

In drei Wahlkreisen war es vorgekommen, dass Personen durch Manipulationen zwei Stimmen abgegeben hatten und sich anschließend dessen berühmten. In den Fällen wurde Strafanzeige erstattet⁵⁷.

VII. Das vom Bundeswahlausschuss förmlich festgestellte Wahlergebnis ist ein umfangreiches Listen- und Zahlenwerk von 50 engbeschriebenen DIN-A-4-Seiten, veröffentlicht als Anlagen zur Niederschrift der Sitzung⁵⁸. Es enthält die Namen der gewählten Abgeordneten, getrennt nach Parteien (Anlage A), sowie für jeden

⁵⁶ § 39 Abs. 1 Satz 2 BWahlG.

⁵⁷ § 107a StGB.

⁵⁸ https://bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/d058eb48-4372-4c4a-ae58-5d8aa60738b5/20250314_niederschrift_3bwa.pdf (ab Seite 6).

Wahlkreis die Zahlen der Wahlberechtigten, der abgegebenen Stimmen, aufgeschlüsselt nach gültig und ungültig sowie nach Parteien, und dann dasselbe hinsichtlich der Zweitstimmen (Anlage B).

Ausdrücklich erwähnt wurde, dass die „5%-Hürde“⁵⁹ derzeit nicht für die Parteien gilt, deren Wahlkreiskandidaten in wenigstens drei Wahlkreisen „Wahlkreisbeste“ wurden⁶⁰, auch wenn das diesmal nicht zum Tragen kam.

Die gegenüber dem vorläufigen Ergebnis vorgenommenen Korrekturen hatten keine „Mandatsrelevanz“. Niemand hatte sich „zu früh gefreut“.

VIII. So ganz endgültig sind die Feststellungen des Bundeswahlausschusses aber doch nicht. Denn es gibt ja die Wahlprüfung durch den Bundestag. Die Bundeswahlleiterin wies darauf hin, dass jeder Wahlberechtigte binnen zweier Monate Einspruch beim Deutschen Bundestag einlegen kann⁶¹.

F. Ergänzendes und Betrachtendes

I. Das neue Wahlrecht wirkte sich auf die praktische Arbeit des Bundeswahlausschusses nur wenig aus. Wir erinnern uns: Es gab in den zurückliegenden Perioden immer mehr Überhang- und Ausgleichsmandate, der Bundestag hatte immer mehr Abgeordnete – über seine vorgegebene Zahl hinaus. Die Anzahl der ins Parlament gewählten Parteien war in den letzten Jahrzehnten gewachsen. Immer häufiger wurden Abgeordnete mit kleinen relativen Mehrheiten direkt gewählt⁶², so dass Parteien auf diese Weise schon mehr Mandate bekamen als ihnen prozentual zustanden. Von den möglichen Modellen, die dieses Problem lösen konnten, hatte der Gesetzgeber nun dasjenige gewählt, das am nächsten am bisher geltenden System dranblieb. Weiterhin gibt es Parteien, die bundesweit kandidieren, weiterhin gibt es Wahlkreiskandidaturen und Landeslisten. Die Zahl der Wahlkreise zu verkleinern und damit die Wahlkreise selbst zu vergrößern wäre auch möglich gewesen, hätte das Problem Überhangmandate auch entschärft, aber nicht sicher beseitigt. Verhältniswahlrecht pur (nur Landeslisten) oder Mehrheitswahlrecht (nur Wahlkreiskandidaturen) wollte niemand.

II. Die Wahlen waren infolge der Auflösung des Bundestags nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 GG erforderlich geworden. Die Neuwahlen mussten binnen sechzig Tagen

⁵⁹ § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWahlG.

⁶⁰ Siehe BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2024 – 2 BvF 1/23, https://www.bverfg.de/e/fs20240730_2bvff000123.

⁶¹ § 2 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz.

⁶² Wir haben uns zwar daran gewöhnt – aber muss man wirklich jemanden, der 30 % der Erststimmen bekommen hat, zwingend als „den“ Vertreter des Wahlkreises ansehen, wenn jeder der anderen Kandidaten zwar weniger Stimmen bekommen hat, aber doch mehr als zwei Drittel der Wähler ihn nicht gewählt haben?

stattfinden⁶³. Der regulär geplante Wahltermin am 28. September 2025 war hinfällig geworden. Durch Rechtsverordnung des Bundesinnenministeriums waren die maßgeblichen Fristen und Termine abgekürzt worden⁶⁴. Diese Kurzfristigkeit brachte Probleme mit sich.

1. Solche Probleme waren absehbar, seit es die Diskussion um „vorgezogene Neuwahlen“⁶⁵ gab. Die 1949 ins Grundgesetz geschriebene Frist von sechzig Tagen ist angesichts der heute geltenden Regularien äußerst eng bemessen. Wenn dann – was im Raume stand – die Auflösung kurz vor Weihnachten 2024 geschehen wäre, wäre tatsächlich zu wenig Zeit gewesen, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Ich fürchte, dann wären die Wahlen „geplatzt“.

Jedenfalls hatte die Bundeswahlleiterin sich mit Schreiben vom 8. November 2024 vorsorglich an den Bundeskanzler gewandt und auf die Probleme hingewiesen⁶⁶: Schwierigkeiten der Parteien, rechtzeitig und ordnungsgemäß Wahlversammlungen abzuhalten, rechtzeitig die nötigen Unterstützungsunterschriften zu sammeln, Überlastung der Wahlämter (Bestätigung von Unterstützungsunterschriften, Versand der Briefwahlunterlagen), Schwierigkeiten beim Finden „geeigneter Druckdienstleister“.

So aufgeheizt, wie die Stimmung im November 2024 war, gab es sofort Stimmen, die Böses ahnten. Laut ZDF nannte CDU-Generalsekretär Carsten Linnemann die Aussagen der Bundeswahlleiterin „skandalös und beschämend“. Thorsten Frei, Parlamentarischer Geschäftsführer der Unionsfraktion, riet ihr, „sich von niemandem instrumentalisieren zu lassen“⁶⁷. Ich sehe auch nicht, dass sie das getan hat. Die Hinweise waren durchaus berechtigt; nach 24 Jahren Bundeswahlausschuss kann ich das beurteilen. Fazit: „Lieber vorher geschimpft kriegen als hinterher schuld sein.“⁶⁸

Dass die Wahlen schließlich durchgeführt werden konnten, lag nicht zuletzt daran, dass der Wahltermin informell schon vor seiner Anberaumung am 27. Dezember 2024 bekannt war. Die Wahlämter begannen schon vor Weihnachten mit den Vorbereitungen. Im Büro der Bundeswahlleiterin wurde sogar an den Feiertagen gearbeitet. Auf bewährte Wahllokale wird man oft zurückgreifen können.

⁶³ Art. 39 Abs. 1 Satz 4 GG.

⁶⁴ Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 BGBl. I, Nr. 436.

⁶⁵ Der Begriff „vorgezogene Neuwahlen“ ist zwar verfassungsrechtlich unpräzise, aber politisch realistisch.

⁶⁶ <https://www.theeuropean.de/politik/das-dokument-bundeswahlleiterin-warnt-vor-januar-termin>.

⁶⁷ <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/brand-wahlleitung-vorwuerfe-union-kritik-100.html>.

⁶⁸ Es gab am 12. November 2024 eine Sondersitzung des Wahlprüfungsausschusses, in der die Bundeswahlleiterin befragt wurde. Dort ging es offenbar sachlicher zu: <https://www.bundeswahlprüfungsausschuss.de/dokumente/textarchiv/2024/kw46-pa-wahlpruefungsausschuss-1028974>.

Personal in die Wahlämter zu verschieben (und dafür andere Aufgaben zurückzustellen) muss verantwortlich durchdacht sein. Wahlhelfer vorhergehender Wahlen stehen aber nicht ohne Weiteres wieder zur Verfügung. Druckereien, die lange Stimmzettel kurzfristig unter Einhaltung von Sicherheitsstandards drucken und liefern können, muss man finden. Und vieles andere mehr.

2. Die Schwierigkeiten der kleinen, „nicht etablierten“ Parteien, die für die Einreichung von Landeslisten erforderlichen Unterstützungsunterschriften zu bekommen, waren Hauptgegenstand der zweiten Sitzung des Bundeswahlausschusses⁶⁹. Dieses Erfordernis ist die wesentliche Hürde, die genommen werden muss, „um auf die Stimmzettel zu kommen“. Eine solche Anforderung ist dem Grunde nach berechtigt. Ohne diese würden absolut aussichtslose Kandidaturen (und auch: nicht ernst gemeinte Kandidaturen) allzu sehr erleichtert. Stimmzettel von einem Meter Länge wären wohl nicht im Sinne der Demokratie.

Nun steht den betroffenen Parteien bei „vorgezogenen“ Neuwahlen weit weniger Zeit zum Unterschriftensammeln und den Einwohnermeldeämtern zum Überprüfen zur Verfügung als bei regulären Wahlen. Das Bundeswahlgesetz sieht für diesen Fall keine Reduzierung der notwendigen Anzahl – bei allen größeren Bundesländern 2.000 – vor. Die Wut darüber war besonders bei den Parteien groß, die diese Grenze knapp verfehlt hatten. Mit Recht. Das Sammeln von Unterstützungsunterschriften ist immer auch in starkem Umfang eine Zeitfrage. Auch engagierte Parteimitglieder können nicht beliebig viel Zeit in politische Arbeit stecken, nicht zu jeder Tageszeit sind Fußgängerzonen, in denen man Passanten ansprechen könnte, belebt. Die jetzige Rechtslage beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit der Demokratie an einer Stelle, wo der Gesetzgeber ohne jedes Problem abhelfen könnte, etwa durch eine Halbierung der nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWahlG erforderlichen Anzahl bei vorgezogenen Wahlen.

Die Zulassung von Landeslisten „nicht etablierter“ Parteien ist bei so kurzfristig anberaumten Wahlen gegenüber regulären Wahlen ganz massiv erschwert. Es kam so auch zur Zulassung von deutlich weniger Landeslisten als bei der Wahl 2021⁷⁰. Wenn – unterstellt – die in normalen Zeiten geltende Anzahl der Unterstützungsunterschriften „erforderlich“ ist, geht die gleichhohe Mindestanzahl bei vorgezogenen Wahlen deutlich über die Erforderlichkeit hinaus. Ob einer Partei mehrere Wochen oder mehrere Monate zur Verfügung stehen, das sind zwei sehr ungleiche Sachverhalte.

Schließlich hat der Gesetzgeber selbst anerkannt, dass bei der Festsetzung einer Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften auf die unterschiedlichen Rah-

⁶⁹ Siehe oben D.

⁷⁰ Der Vertreter der DAVA NRW nannte in der zweiten Sitzung die Zahl von 86 zugelassenen Landeslisten (2025) gegenüber 186 (2021). Sie wird nicht ganz falsch sein.

menbedingungen Rücksicht zu nehmen ist. Unter Corona-Bedingungen wurden die Zahlen sogar auf ein Viertel heruntersgesetzt⁷¹, wobei diese Regelung inzwischen wieder außer Kraft ist.

Unverständlich auch, wie dilatorisch das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 10. Dezember 2024⁷² hierüber hinweggeht. Man kann den Eindruck einer gewissen Realitätsferne gewinnen.

Ungute Vorschriften darf der Gesetzgeber auch dann ändern, wenn das Bundesverfassungsgericht ihn nicht dazu zwingt.

Der Bundeswahlausschuss hatte damit zwar nicht direkt zu tun, aber nebenbei erwähnenswert ist: Braucht man die Unterstützungsunterschriften für Wahlkreis-kandidaten wirklich, wenn die Erfordernisse einer Landesliste erfüllt sind? Für jeden „Kreiswahlvorschlag“ sind 200 Unterstützungsunterschriften nötig⁷³. Es würde genügen, wenn dieses Erfordernis nur für Einzelkandidaten („andere Kreiswahlvorschläge“) gelten würde, also solche, die nicht von einer Partei vorgeschlagen werden⁷⁴. Wenn klar ist, dass eine Partei alle Voraussetzungen für ihre Landesliste erfüllt hat, sollte sie auch Wahlkreis-kandidaten ohne weitere Hürden aufstellen können. Die Erforderlichkeit dieser Regelung ist fraglich.

3. Die Wahlbeteiligung von Deutschen, die im Ausland wohnen, wurde in der Öffentlichkeit diesmal mehr als sonst thematisiert. Es ging darum, dass diese oft nicht rechtzeitig ihre Briefwahlunterlagen erhalten hätten, und dass deren Wahlbriefe nicht rechtzeitig bei den Wahlämtern eingegangen seien. Auslandsdeutsche haben in vielen Fällen Wahlrecht⁷⁵. Sie werden nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen⁷⁶. Innerhalb von Europa funktioniert der wechselseitige Postversand einigermaßen. Sofern es in die weite Welt geht, kann der deutsche Staat aber nichts garantieren. Es mag die eine oder andere Verbesserungsmöglichkeit geben. Aber grundsätzlich gilt: wer ins Ausland zieht, schafft damit selbst einen Sachverhalt, der seine Beteiligung am politischen Leben im Inland erschwert.

Die zurückgesandten Wahlbriefe werden von den Wahlämtern nicht gesondert danach erfasst, ob sie im Inland oder im Ausland aufgegeben wurden. Insofern lagen dem Bundeswahlausschuss auch keine interpretierbaren Zahlen vor.

⁷¹ Art. 1 Nr. 2 Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021, BGBl. I, S. 1482.

⁷² Beschlüsse vom 10. Dezember 2024 – 2 BvE 15/23, https://www.bverfg.de/e/es20241210_2bve001523, und 2 BvQ 73/24, https://www.bverfg.de/e/qs20241210_2bvq007324.

⁷³ § 20 Abs. 2 Satz 3 BWahlG.

⁷⁴ Siehe § 20 Abs. 3 BWahlG.

⁷⁵ Einzelheiten in § 12 Abs. 2 und 4 BWahlG.

⁷⁶ § 16 Abs. 2 Nr. 2 BWahlO.

III. Wie oben⁷⁷ erwähnt, wurde in einem Fall die Unterstützungsunterschrift, die ein schwerstbehinderter Wahlberechtigter durch einen Bevollmächtigten hatte vornehmen lassen, nicht anerkannt. Für das Ergebnis – die (Nicht-)Zulassung der Landesliste – spielte das zwar keine Rolle. Dennoch: Diese Detailentscheidung war auf jeden Fall rechtswidrig. Sie verstieß gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG: „*Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.*“ Ferner gegen Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention: „*Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich [...]*“⁷⁸.

Das Bundeswahlgesetz verlangt demgegenüber persönlich(e) und handschriftlich(e) Unterzeichnungen⁷⁹. Beim Ausfüllen des Stimmzettels kann ein Behinderter sich ggf. einer Hilfsperson bedienen⁸⁰. An den Fall, dass ein Behinderter einen Wahlvorschlag unterstützen möchte, hat der Gesetzgeber offenbar nicht gedacht. Dass er diese Personen bewusst ausschließen wollte, ist nicht vorstellbar. Was ist also zu tun?

Das Erfordernis persönlicher und handschriftlicher Unterzeichnung wird in § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 BWahlO wiederholt und nicht modifiziert. Meines Erachtens enthält § 52 BWahlG eine ausreichende Ermächtigung, die Bundeswahlordnung insoweit zu ergänzen. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 BWahlG erlässt das Bundesinnenministerium „*die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bundeswahlordnung*“. „Erforderlich“ ist doch wohl auch, dass die Wahlordnung dem übrigen Bundesrecht Rechnung trägt, dass die Wahlen verfassungskonform durchgeführt werden. Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 BWahlG trifft es darin „*insbesondere Rechtsvorschriften über [...] Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen [...]*“. Sollte diese Verordnungsermächtigung nicht ausreichend sein, muss der förmliche Gesetzgeber selbst tätig werden.

IV. Die Aufgabe des Bundeswahlausschusses, vor der Bundestagswahl zu prüfen, welche der „nichtetablierten“ Organisationen, die an der Wahl teilnehmen wollen, wirklich Parteien sind, hat etwas Unbefriedigendes. Maßgeblich ist die Definition der Partei in § 2 Abs. 1 PartG. Es kommt auf das „Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse“ an, insbesondere auf „Umfang und Festigkeit ihrer Organisation“, auf die Zahl der Mitglieder, auf das „Hervortreten in der Öffentlichkeit“. Das alles solide zu überprüfen ist nicht einfach, zumal alles in kurzer Zeit entschieden werden muss. Es gibt ja kein Ermessen, keinen Beurteilungsspielraum. Der Bundeswahlausschuss hat die Pflicht, die einzig richtige Entscheidung zu treffen.

⁷⁷ D.II.4., Fn. 36.

⁷⁸ BGBl. II 2008, 1419, 1441 (Nr. 35).

⁷⁹ § 20 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 und § 27 Abs. 1 Satz 2 BWahlG.

⁸⁰ § 14 Abs. 5 Satz 1 BWahlG.

Das Problem sind nicht nur diese unscharfen Begriffe. Es ist auch nicht immer leicht, zu erkennen, „was wirklich los ist“, zumal immer mehr politische Aktivitäten über das Internet laufen. Parteien können Exemplare von Flugblättern, Fotos von Infoständen, von Plakaten, von Versammlungen vorlegen, Angaben über Mitgliederzahlen machen. Der Bundeswahlausschuss versucht, sich ein plausibles Bild zu machen. Insgesamt sind die Anforderungen niedrig. Die Arbeit ist oft mühsam. Und die wirkliche Hürde für die Beteiligung an der Wahl ist nicht die Anerkennung durch den Bundeswahlausschuss, sondern das Sammeln der Unterstützungsunterschriften.

Bei der Europawahl hat er es leichter. Da können sich „sonstige politische Vereinigungen“ in derselben Weise wie Parteien beteiligen⁸¹. Für die „sonstigen politischen Vereinigungen“ verlangt das Gesetz kein „Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse“. Es kann deshalb dahinstehen, ob eine Organisation, die Kandidaten für die Europawahl aufstellt, „politische Partei“ oder „sonstige politische Vereinigung“ ist – wenn sie nur eines von beidem ist. Demgemäß fragt der Bundeswahlausschuss dort auch bei den sich als politische Parteien verstehenden Organisationen nicht nach Umfang und Festigkeit der Organisation, nach der Zahl der Mitglieder, nach dem Hervortreten in der Öffentlichkeit.

Es würde nichts verschlagen, wenn der Gesetzgeber in Zukunft auch bei Bundestagswahlen darauf verzichten würde, besagtes „Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse“ prüfen zu lassen, und auf das an sich klare Kriterium der Unterstützungsunterschriften setzen würde. Der Bundeswahlausschuss käme dann in seiner ersten Sitzung auch mit *einem* Sitzungstag aus.

⁸¹ § 8 Abs. 1 EuWahlG: „Wahlvorschläge können nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden.“